

Zur Artenschutz-Diskussion

Von Rolf Frommberger, Leinfelden-Echterdingen

Nein, abgeschlossen ist sie noch nicht, die Diskussion um den Artenschutz, denn ein, und ich meine der wichtigste Aspekt der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 19.12.1986 (BGBl. I, S. 2705) ist weder Ihnen noch den Lesern, von denen Sie Zuschriften zu diesem Thema erhielten, aufgefallen: die Ausnahmeregelungen. Wie wunderte ich mich, als ich zum erstenmal die BArtSchV überflog: Da konnte man doch tatsächlich zu dem Schluß kommen, daß eine gewerbliche Tätigkeit zugunsten des Artenschutzes per Verordnung eingeschränkt wird! Ökologie auf Kosten der Ökonomie? Artenschutz auf Kosten von Arbeitsplätzen? So etwas macht mißtrauisch. Da kann ja wohl etwas nicht stimmen. Es wird doch hoffentlich nichts passiert sein?

Als dann im Sommer 1988 bayerische Pfifferlinge auf dem Markt auftauchten, war dies für mich der Anlaß, die BArtSchV erneut zur Hand zu nehmen und einem intensiveren Studium zu unterziehen. Eine Ausnahmeregelung war dort aber nicht zu finden. Jedoch wurde ersichtlich, daß die BArtSchV auf dem Naturschutzgesetz (NG) vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3574; 1977 I S. 650) in der Fassung vom 10.12.1986 (BGBl. I S. 2349) basiert, d. h. im NG wird der zuständige Minister ermächtigt, bestimmte Verordnungen wie z. B. die BArtSchV zu erlassen. Und siehe da, im NG fand sich denn auch prompt das gesuchte Schlupfloch, weniger in Form eines Hintertürchens, eher in Form eines Scheunentores, in Gestalt des § 31, wo es heißt:

„(1) Von den Verböten und Geböten dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. Überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Die Befreiung wird . . . von den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden gewährt.“

Hiermit wird die BArtSchV, zumindest was das gewerbliche Sammeln von geschützten Speisepilzen betrifft, wieder außer Kraft gesetzt, denn mit diesen „Wisch-waschi-Formulierungen“ kann jeder Gewerbebetrieb argumentieren. Die in Abs. 2 genannten zuständigen Behörden sind in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien, in Bayern vermutlich die Landratsämter, in anderen Bundesländern entsprechende Stellen. Um in Erfahrung bringen zu können, wieviele Firmen bundesweit von dieser Ausnahmeregelung profitieren, müßte eine Flut von Anfragen an die vielen zuständigen Stellen erfolgen, was praktisch so gut wie nicht machbar ist; es ist also alles gut verschleiert und undurchschaubar, und so soll es ja wohl auch sein. Aus zuverlässiger Quelle erhielt ich die Information, daß allein in Oberfranken 17 Firmen eine Ausnahmegenehmigung besitzen. Offensichtlich wird mit deren Vergabe recht großzügig umgegangen, aber was ist schon anderes zu erwarten.

Was das gewerbliche Pilzesammeln angeht, ist also wohl alles beim alten geblieben, es wird weiterhin fleißig gesammelt. Mein Mißtrauen war unbegründet, es ist alles in Ordnung, es ist nichts passiert in Bonn, die politische Mühle mahlt wie immer im gleichen Kreis herum – ich hatte bloß die BArtSchV nicht genau genug gelesen.

Einen ersten Einstieg in den Pilz-Artenschutz vermuten Sie, Herr Bollmann, wegen der willkürlichen und oberflächlichen Artenliste? Weit gefehlt, Herr Bollmann, im Ge-

genteil, der Ausstieg aus dem Pilz-Artenschutz ist schon programmiert; nach meiner Kenntnis liegt in Bonn bereits der Referentenentwurf einer Neufassung der BArtSchV auf dem Tisch, in dem der „Schutz“ der Pilzarten wegfällt. Begründung: Die Einhaltung der Verordnung ist nicht zu kontrollieren. Natürlich, wer sollte auch, wir sind ja eine Nation mit Vollbeschäftigung, und unsere Steuergelder brauchen wir dringend für den Jäger 90 und andere ähnlich sinnvolle Dinge, da bleibt für die Ausbildung und Beschäftigung von Naturschutzwarten kein Geld mehr übrig. Oder?



Xerocomus rubellus (Krombh.) Qué.
Abbildung 2,5:1 verkleinert

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Südwestdeutsche Pilzrundschau](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [25 2 1989](#)

Autor(en)/Author(s): Frommberger Rolf

Artikel/Article: [Zur Artenschutz-Diskussion 68-69](#)